Abteilung Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Berlin

0228

Dienstgebäude **Rathaus Lichtenberg**
Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin

Fahrverbindung
S41, 42, 8; U5 Frankfurter Allee;
M13, 16 Rathaus Lichtenberg
SchulSport D

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter/in Fröhlich, Christian
Zimmer
Telefon 030 90296-3830
Zentrale 030 90296-0
Fax 030 90296-####
E-Mail Christian.Fröhlich
@lichtenberg.berlin.de
Kein Empfang signierter Emails

Sprechzeiten

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Datum 16.01.2017

Antrag auf

Aufhebung der Sperre der nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/17 in Verbindung mit § 22 Satz 3 LHO und § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben (Bauvorbereitung) für die Maßnahme

Kapitel: 3701, Titel 701 02
zukünftiger Grundschulstandort, Sanierung Schulgebäude, Sporthalle und Außenanlagen, Paul-Junius-Str. 69

Vorgang: 73. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 2015
Drucksache 17/2600 (I. A. zu § 6 und II. A. 27)

Kapitel / Titel: 3701 / 701 02	
abgelaufenes Haushaltsjahr 2016	0 €
laufendes Haushaltsjahr 2017	500.000 €
kommendes Haushaltsjahr 2018 (in Planung)	1.000.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres 2016	0 €
Verfügungsbeschränkung 2017	500.000 €
aktuelles Ist	0 €
Gesamtkosten Haushaltsplan 2016/17	10.500.000 €
Gesamtkosten nach VPU neu	11.600.000 €

Familiengerechter Bezirk
Lichtenberg von Berlin
Zertifikat bis 06/2018

§ 6 Satz 2 HG 16/17 regelt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 LHO gesperrt, solche mit einem Kostenrahmen über 500 T€ sind gemäß § 22 Satz 3 der LHO gesperrt."

Hierzu wird berichtet:

1. Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung der nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/17 i.V.m. § 22 Satz 3 LHO qualifiziert gesperrten Ausgaben ausschließlich zur Finanzierung von Planungsleistungen bzw. Leistungen der Bauvorbereitung bis max. 10% der geschätzten Gesamtkosten bei dieser Baumaßnahme zu.

2. Begründung

2.1 Ausgangslage

Die Investitionsmaßnahme wurde im Doppelhaushalt 2016/17 mit Gesamtkosten in Höhe von 10.500.000 € und einer ersten Rate in 2017 in Höhe von 500.000 € veranschlagt.

Da zum Zeitpunkt der Veranschlagung im Haushaltsplan keine Bauplanungsunterlage vorlag und sich der Kostenrahmen auf über 500 T€ beläuft, ist der Ansatz gemäß § 24 Abs. 3 LHO und § 22 Abs. 3 qualifiziert gesperrt. Die Vorplanungsunterlage ist nach Durchführung eines VOF-Verfahrens aus bezirklichen Mitteln erstellt worden. Um die Maßnahme zur Ausführungsreife zu bringen, müssen Bauplanungsunterlagen erstellt werden. Dazu ist es erforderlich, weitere Planungsleistungen zu vergeben. Damit ist keine Inangriffnahme der Maßnahme verbunden.

Nach Vorlage der geprüften Bauplanungsunterlagen wird der Hauptausschuss die notwendige Vorlage mit der Bitte um Entsperrung nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/2017 i.V.m. § 22 S. 3 LHO erhalten.

2.2 Notwendigkeit der Maßnahme

Die geplante Sanierungsmaßnahme liegt im Prognoseraum Lichtenberg-Nord. In diesem Prognoseraum gibt es 5 Grundschulen, welche bereits im Schuljahr 2016/17 ein Gesamtdefizit von 1,0 Zügen ausweisen. Der Bedarf an Grundschulplätzen steigt weiterhin aufgrund Zuzuges in den Bezirk aus anderen Bezirken, Bundesländern und aus dem Ausland, geplanter Wohnungsbauvorhaben sowie des zusätzlichen Bedarfes an Schulplätzen für Kinder aus den zwei Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Trotz bis 2020/21 geplanter Schulnetzerweiterungen (7,5 Züge, dabei ist das o.g. BV schon eingerechnet) entwickelt sich im Bereich der Grundschulen ein Defizit an Grundschulplätzen wie folgt (1 Zug im Grundschulbereich = 144 Schüler):

- 2021/22 rund 1 Zug
- 2024/25 rund 2 Züge
- 2027/28 rund 1,5 Züge
- 2030/31 rund 1 Zug

2.3 Nachteile bei Maßnahmeverzicht

Bei Verzicht auf die Schulreaktivierung könnte die im Schulgesetz verankerte wohnortnahe Versorgung mit Grundschulplätzen nicht gewährleistet werden. Bei Verzicht auf die Sanierung der Sporthalle wäre die Durchführung des Sportunterrichts entsprechend Rahmenlehrplan nicht möglich.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieser Vorlage mit Schreiben vom 17.01.2017 zugestimmt. Die Änderungswünsche wurden entsprechend übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Nünthel